



Stellungnahme

**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV) zum**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz: „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des
Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des
Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz“**

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des FamFG und GVG

1. EINLEITUNG

Der vorliegende Referentenentwurf verfolgt das Ziel, den Schutz gewaltbetroffener Personen und ihrer Kinder in familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern. Durch die Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen soll eine bessere Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts des gewaltbetroffenen Elternteils ermöglicht werden. Zudem werden in Kindschaftssachen die Amtsermittlungspflichten des Gerichts in Bezug auf häusliche Gewalt konkretisiert. Ferner wird klargestellt, dass das Gericht in diesen Fällen in der Regel von einem Hinwirken auf ein Einvernehmen und der Anordnung von gemeinsamen Informations- und Beratungsgesprächen absieht. Einstweilige Anordnungen zum Umgang sollen künftig regelmäßig mit der Beschwerde anfechtbar sein.

Das Ziel, den Gewaltschutz im familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern und die dazu geplanten gesetzlichen Regelungen begrüßt der VAMV ausdrücklich. Jedoch sieht er auch an einigen Stellen Korrekturbedarf. Positiv sieht der VAMV die Ausweitung der Beschwerdemöglichkeiten gegen Umgangsbeschlüsse im einstweiligen Anordnungsverfahren. Dies umso mehr, da der Referentenentwurf zum Kindschaftsrecht die Möglichkeit der Anordnung eines Wechselmodells sowie den Wechsel des Lebensmittelpunktes des Kindes innerhalb von Umgangsentscheidungen hervorhebt. Im Gegensatz zum Referentenentwurf der letzten Legislatur aus dem Jahr 2024 begrüßt der VAMV, dass Anknüpfungspunkt nicht mehr der Gewaltbegriff aus dem Gewaltschutzgesetz ist, sondern der Begriff der häuslichen Gewalt nach Art. 3b der Istanbul-Konvention. Der VAMV vermisst jedoch die konkrete Aufnahme einer Ausnahme von der gemeinsamen Anhörung der Eltern bei häuslicher Gewalt, die im Entwurf der letzten Legislatur noch enthalten war.

Als Schritt in die richtige Richtung sieht der VAMV auch den § 13a FamFG-E, welcher eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken darstellt. Denn für einen guten und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Gewaltschutz benötigt es entsprechende Studien und Statistiken, die nur auf Grundlage einer guten Datenlage möglich sind. Es bleibt abzuwarten, ob diese neue gesetzliche Regelung ausreicht und in der Folge zu weiteren wichtigen Erhebungen und Forschungsvorhaben führt. Auch die im Referentenentwurf vorgesehene Evaluierung ist grundsätzlich positiv, insbesondere da sie im Referentenentwurf zum Kindschaftsrecht fehlt. Die Evaluation sollte vor allem die

Qualifizierungsanforderungen an Richter*innen in Bezug auf häusliche Gewalt umfassen und erheben, ob und von wem diese tatsächlich wahrgenommen werden. Auch hier ist die konkrete Umsetzung abzuwarten.

Der VAMV weist darauf hin, dass die Gerichte für die Umsetzung dieses Referentenentwurfs und des damit verfolgten besseren Schutzes gewaltbetroffener Personen und ihrer Kinder ausreichende Ressourcen brauchen. Er sieht die positiven Signale, die der Pakt für den Rechtsstaat¹ zur Stärkung der Justiz sendet, jedoch wird dies vermutlich nicht für eine ausreichende Ausstattung der Familiengerichte genügen. Zudem ist es für eine tatsächliche Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Elternteile und ihrer Kinder notwendig, dass alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen, insbesondere auch Familienrichter*innen, ausreichende Kenntnisse zu den Formen häuslicher Gewalt, ihrer Dynamiken, ihrer Auswirkungen auf gewaltbetroffene Elternteile und über Auswirkungen von miterlebter Gewalt auf Kinder haben. Daher begrüßt der VAMV die Aufnahme dieser Kenntnisse im § 23b GVG-E. Allerdings bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Fortbildungspflicht und nicht nur einer „Soll-Vorschrift“. Die Kenntnisse müssen zudem bereits vor Dienstantritt vorliegen, um von Beginn an am Kindeswohl orientierte und den Gewaltschutz einbeziehende Entscheidungen zu gewährleisten. Die Fortbildungen müssen entsprechend wissenschaftlich fundiert sein und eine kindeswohlorientierte und gewaltsensible Haltung einnehmen: Pseudowissenschaftliche Konzepte wie Eltern-Kind-Entfremdung (PAS) dürfen nicht Bestandteil von Fortbildungen sein, da sie in der Praxis dazu führen, den Gewaltschutz auszuhebeln.² Dies ist durch verbindliche Curricula und Zertifizierungen zu garantieren. Auch Polizei, Staatsanwaltschaft, Sachverständige, Jugendamtsmitarbeitende und insbesondere Verfahrensbeistand*innen müssen in die Lage versetzt werden, häusliche Gewalt und ihre Dynamiken zu erkennen und entsprechend fachlich und sensibel zu arbeiten.

2. BESSERER GEWALTSCHUTZ IN KINDSCHAFTSVERFAHREN

Der VAMV begrüßt die Neuregelungen im Referentenentwurf in den §§ 156, 156a FamFG-E grundsätzlich, welche insbesondere das Hinwirken auf Einvernehmen sowie die Amtsermittlungspflicht bei häuslicher Gewalt adressieren. Dabei wertet der VAMV es positiv, dass der aktuelle Referentenentwurf nunmehr auf den Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention (Art. 3b IK) verweist und nicht mehr auf den engeren Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes (Gesetzesbegründung, S. 53). Somit sind alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt umfasst.

2.1. Kein Hinwirken auf Einvernehmen

§ 156 Abs. 2 FamFG-E: „Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Elternteil häusliche Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil ausgeübt hat, sieht das Gericht in der

¹ [BMJV - Pakt für den Rechtsstaat](#).

² Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, veröffentlicht am 07.10.2022, S. 75–76.

Regel von einem Hinwirken auf Einvernehmen und von Anordnungen gemeinsamer Informations- und Beratungsgespräche ab.“

Der VAMV begrüßt, dass mit dieser Regelung explizit ein Hinwirken auf Einvernehmen und gemeinsame Informations- und Beratungsgespräche bei konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt in der Regel nicht vorgenommen werden sollen. Mit dieser gesetzlichen Regelung soll der Verpflichtung Deutschlands aus Art. 48 der Istanbul-Konvention nachgekommen werden. Nach diesem Artikel muss Deutschland als Vertragsstaat sicherstellen, dass verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, bei Gewalt verboten sind. Auch wenn ein Verzicht auf ein Hinwirken auf Einvernehmen bereits nach aktueller Rechtslage bei häuslicher Gewalt regelmäßig in Betracht kommt, sieht der VAMV eine ausdrückliche Regelung im FamFG als notwendig an. Denn aktuell gibt es eher eine gegenteilige Rechtspraxis. Dieses Problem adressiert auch der Referentenentwurf in seiner Begründung, indem er darauf hinweist, dass Betroffene, wenn sie sich dem gerichtlichen Bestreben um die Herstellung elterlichen Einvernehmens verweigern, in der Praxis zum Teil als bindungsintolerant eingeschätzt werden und Gefahr laufen, dass Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit geäußert werden (S. 53). Nach den Erfahrungen des VAMV passiert dies in einer Vielzahl von Fällen, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt und gewaltbetroffene Elternteile einer einvernehmlichen Regelung ablehnend gegenüberstehen, um sich oder ihre Kinder zu schützen.

Eine gemeinsame Konfliktbewältigung bei häuslicher Gewalt im Rahmen des Gerichtsverfahrens oder einer außergerichtlichen Beratung kommt aus vielen Gründen nicht in Betracht. In diesen Fällen liegt ein strukturelles Machtgefälle vor, welches einen Konsens unmöglich macht. Zudem gäbe es dem gewaltausübenden Elternteil einen weiteren Hebel, um weiterhin Gewalt und Macht auszuüben, ohne ihn auf der anderen Seite zu einem Verhaltenswechsel zu bringen oder ihn zur Verantwortung zu ziehen. Gemeinsame Gespräche und Termine können zudem retraumatisierend für den gewaltbetroffenen Elternteil und seine Kinder wirken und setzen diese weiteren Gefahrensituationen aus. Gerade nach einer Trennung steigt das Gefährdungsrisiko von (erweiterten) Femiziden. Eine ohne Rücksicht auf die Schutzbedürfnisse von Elternteil und Kindern und vermeintlich konsensual getroffene Regelung nach häuslicher Gewalt wird auch regelmäßig nicht dem Kindeswohl entsprechen.

Durch die Formulierung „in der Regel“ stellt der Gesetzgeber klar, dass es Ausnahmefälle geben kann, in denen ausnahmsweise ein Hinwirken auf Einvernehmen oder außergerichtliche Gespräche möglich ist. Diese Ausnahmefälle werden in der Gesetzesbegründung (S. 54) benannt: Es braucht demnach einen aufgeklärten Sachverhalt und es muss eine Vereinbarung der Beteiligten auf Augenhöhe möglich sein. Der gewaltausübende Elternteil muss dafür Verantwortung für sein Handeln übernehmen und der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils muss bei der Regelung gewährleistet sein. Der VAMV hofft, dass diese Ausführungen auch Eingang in die Praxis finden und das Regel-Ausnahme-Verhältnis entsprechend von den Gerichten angewandt wird. Die Umsetzung in der Praxis sollte ein Aspekt in der Evaluation dieses Gesetzentwurfes sein. Die Regelung sollte zudem mit Blick auf die Gesetzesbegründung

dahingehend verstanden werden, dass eine Weigerung von Elternteilen, an einem Einvernehmen oder einer Beratung mitzuwirken, ihnen nicht negativ ausgelegt werden darf.

Leider fehlt eine ausdrückliche Regelung für die Verfahrensbeistandschaft und Sachverständige. Auch diese können im Rahmen ihrer vom Gericht übertragenen Aufgaben an einer einvernehmlichen Regelung mitwirken (§ 158b Abs. 2 S. 1 FamFG für die Verfahrensbeistandschaft) oder auf ein Einvernehmen hinwirken (§ 163 Abs. 2 FamFG für Sachverständige). Zwar heißt es in der Gesetzesbegründung, dass dies auch bei der Beauftragung von Verfahrensbeiständ*innen und Sachverständigen berücksichtigt werden soll. Jedoch ist unklar formuliert, ob sich dies nur auf die Ausführungen zu den Ausnahmefällen bezieht oder aber auf den gesamten § 156 Abs. 2 FamFG-E. Deshalb sollte ausdrücklich in § 156 Abs. 2 FamFG-E aufgenommen werden, dass ein Hinwirken auf Einvernehmen oder ein Mitwirken daran sowie gemeinsame Gespräche der Eltern bei häuslicher Gewalt nicht Teil der Aufgabe der Verfahrensbeiständ*innen und Sachverständigen sein kann. Daneben sollte auch eine gesetzliche Klarstellung in den §§ 158b, 163 FamFG aufgenommen werden, um die Problematik nicht nur bei der Beauftragung und Bestellung durch Richter*innen hervorzuheben, sondern auch für die Aufgabenwahrnehmung durch Verfahrensbeiständ*innen und Sachverständige.

2.2. Verfahren bei häuslicher Gewalt

Nach dem § 156a FamFG-E „hat das Gericht Anhaltspunkten für häusliche Gewalt im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht frühzeitig nachzugehen. Bei konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt sind auch die daraus resultierenden Gefahren und Schutzbedarfe des Kindes sowie des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.“

Der VAMV begrüßt, dass die Amtsermittlungspflichten des Gerichts in Bezug auf häusliche Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention konkretisiert werden und damit Art. 51 der Istanbul-Konvention umgesetzt werden soll. Nach diesem muss Deutschland als Vertragsstaat sicherstellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

Bereits jetzt sind die Gerichte im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht und aufgrund der Verpflichtung aus der Istanbul-Konvention verpflichtet, eine Gefährdungsanalyse im Sinne der Istanbul-Konvention vorzunehmen. Diese erfolgt aber in der Regel nicht oder nur unzureichend (siehe auch Gesetzesbegründung, S. 56 m.w.N.).

In einem ersten Schritt der konkretisierten Amtsermittlungspflicht soll ersten oder auch nur pauschalen Anhaltspunkten für häusliche Gewalt nachgegangen werden, beispielsweise durch Hinwirken auf ergänzenden Sachvortrag oder Einreichen von Belegen. Damit soll ausdrücklich die Pflicht geregelt werden, dass die Schutzbedarfe des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes frühzeitig ermittelt und berücksichtigt werden und dies auch bei der Verfahrensgestaltung beachtet werden muss. Liegen dann konkrete oder substantiell ernst zu nehmende Anhaltspunkte für

häusliche Gewalt vor, hat das Gericht mögliche Gefahren und Risiken für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind zu ermitteln und in der Entscheidung zu berücksichtigen. Auch muss geprüft werden, ob und welcher Schutzbedarf daraus folgt und wie diesem entsprochen werden kann. Die Ermittlungen des Gerichts müssen sich daher entsprechend auch auf diese Aspekte beziehen. (Gesetzesbegründung, S. 56 f.)

Konkrete Anhaltspunkte können sich nach der Gesetzesbegründung (S. 54) beispielsweise aus den Anhörungen der Eltern und Kinder, der Auswertung von Unterlagen zu Polizeieinsätzen, Arztbesuchen, beigezogenen Akten oder auch Anfragen bei Personen und Institutionen, die beruflich mit der Familie zu tun haben, ergeben. Gerade die Einschätzungen und Bewertungen von Polizei, Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen sind bei der Gefährdungseinschätzung besonders wichtig und werden in der aktuellen Gerichtspraxis unzureichend einbezogen. Daher begrüßt der VAMV deren Nennung in der Begründung im Rahmen der Gefährdungsanalyse.

In der Begründung des Referentenentwurfs wird auch der Umfang der Amtsermittlungspflicht weiter ausgeführt (S. 56 f.). Folgende Umstände sollen danach ermittelt und berücksichtigt werden: Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte, die Wiederholungsgefahr, die Gewaltbetroffenheit des Kindes durch eigenes Gewalterleben und durch das Miterleben von häuslicher Gewalt, die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil und die Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts auf Umgang oder der Ausübung der (gemeinsamen) Sorge vor physischen Risiken und psychischen Belastungen zu schützen. Im Rahmen dieser Konkretisierung wird ferner auf die Bereitschaft des gewaltausübenden Elternteils zur Verantwortungsübernahme für sein Handeln und seine Bedeutung für die Gefährdungseinschätzung eingegangen. Die genannten Aspekte finden sich auch in ähnlicher Form in § 1632 Abs. 2 BGB-E wieder. Der Aspekt der Verantwortungsübernahme ist zentral für die Sicherheit eines möglichen Umgangs: eine Verantwortungsübernahme in Form einer Anerkennung der Verantwortlichkeit für die Gewaltvorfälle, einer Gewaltverzichtserklärung und die Teilnahme an einem fachspezifischen Beratungsangebot und/oder einem sozialen Trainingskurs muss Voraussetzung für einen (begleiteten) Umgang sein.

Der VAMV begrüßt, dass den Anhaltspunkten frühzeitig nachgegangen werden muss und dass hier noch nicht „konkrete“ Anhaltspunkte gefordert werden. Ergeben sich aus diesen ersten Ermittlungen konkrete Anhaltspunkte für häusliche Gewalt, muss das Gericht dann die daraus resultierenden Gefahren und Schutzbedarfe des Kindes sowie des gewaltbetroffenen Elternteils ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Diese gestufte Amtsermittlungspflicht zeigt dem Gericht auf, dass es sehr früh Ermittlungen zu häuslicher Gewalt anstellen muss und dann bei entsprechenden Ergebnissen eine Gefahrenanalyse vornehmen und bei der konkreten Entscheidung berücksichtigen muss. Dies begrüßt der VAMV.

Um den Art. 51 Istanbul-Konvention tatsächlich umzusetzen, bedarf es jedoch insbesondere eines umfangreichen Gefahrenmanagements und konkreter Gefährdungsmittelungsinstrumente. Zudem sind für eine bundeseinheitliche Umsetzung vor allem nationale Standards, best-practice-Modelle,

Fallkonferenzen, die Nutzung spezifischer Gefährdungsanalyse-Tools, ausreichende Ressourcen und einheitliche Fortbildungen notwendig.

2.3. Getrennte Anhörung der Eltern und Ausnahme vom Beschleunigungsgebot

Der VAMV kritisiert, dass im Gegensatz zum Referentenentwurf der letzten Legislatur zum FamFG keine gesetzliche Klarstellung vorgesehen ist, nach der das Gericht die Eltern in Fällen häuslicher Gewalt getrennt anhören soll. Denn eine gemeinsame Anhörung ist für gewaltbetroffene Elternteile in aller Regel nicht zumutbar. Sie stellt eine psychische Belastung dar, die zu einer Retraumatisierung und auch zu einem „Verstummen“ vor Gericht führen kann. Zwar kann nach dem im Allgemeinen Teil des FamFG verorteten § 33 Abs. 1 FamFG bereits eine getrennte Anhörung zum Schutz von Beteiligten stattfinden. Eine ausdrückliche Ausnahmeregelung für eine getrennte Anhörung bei häuslicher Gewalt sollte dennoch in § 160 FamFG aufgenommen werden, um diese Möglichkeit in allen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren zu betonen, das Bewusstsein hierzu zu stärken und in der Praxis tatsächlich zu gewährleisten. Auf Antrag des gewaltbetroffenen Elternteils sollte als weitere Möglichkeit die Zuschaltung per Video zur gemeinsamen Anhörung ermöglicht und im Gesetz aufgenommen werden.

Auch fehlt dem VAMV eine Ausnahmeregelung zum Beschleunigungsgebot nach § 155 Abs. 1 FamFG. Der frühe erste Termin in § 155 Abs. 2 FamFG hat in Verfahren, in denen es Anhaltspunkte für häusliche Gewalt gibt, eine andere Funktion. Denn wie oben gesehen, muss diesen nachgegangen und entsprechende Ermittlungen vorgenommen werden. Die Sachverhaltsermittlungen zur häuslichen Gewalt in der Vergangenheit, die Frage nach andauernder Gewalt, den Auswirkungen der Gewalt auf den gewaltbetroffenen Elternteil und die Kinder sowie die Auswirkungen eines Umgangs, das Verhalten des gewalttätigen Elternteils und dessen Änderungsbemühungen können in einem frühen Termin kaum abschließend ohne weitere Ermittlungen beantwortet werden. Insofern kann der frühe erste Termin nach § 155 Absatz 1 und 2 FamFG regelmäßig nur für eine erste Sachverhaltsermittlung genutzt werden und Raum zur Anordnung vorläufiger Regelungen und Schutzanordnungen (§ 156 Absatz 3 FamFG) bieten. Daher sollte im § 155 FamFG eine Ausnahme für häusliche Gewalt bezüglich des Beschleunigungsgrundsatzes allgemein und den frühen Termin im Spezifischen ergänzt werden.

3. WAHLGERICHTSSTÄNDE

3.1. Wahlgerichtsstände in Kindschafts-, Abstammungs- und Unterhaltssachen

Sowohl in Kindschaftssachen (§ 152 FamFG-E) als auch in Abstammungs- und Unterhaltssachen (§ 170 FamFG-E und § 232 FamFG-E) wurde eine Wahlmöglichkeit für bestimmte Fälle häuslicher Gewalt in Bezug auf das örtlich zuständige Gericht eingefügt, die im Grundsatz gleich ausgestaltet ist. Der gewaltbetroffene Elternteil, der das Kind

betreut, hat in folgenden drei Fällen die Wahl, ob das Gericht des aktuellen oder des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes zuständig ist: wenn ein Gewaltschutzverfahren zwischen den Elternteilen anhängig ist oder eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt wurde, wenn innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung zwischen den Elternteilen ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder sich der betreuende Elternteil in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält.

Der VAMV befürwortet die Schaffung eines Wahlgerichtsstands in Fällen häuslicher Gewalt, da dieser dem Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils dient. Er begrüßt, dass im Gegensatz zum Referentenentwurf der letzten Legislaturperiode die Voraussetzungen, wann der gewaltbetroffene Elternteil den örtlichen Gerichtsstand wählen darf, weiter gefasst sind. Dennoch sind die Fallvarianten noch immer zu eng gefasst. Denn es gibt Konstellationen, in denen sich der gewaltbetroffene Elternteil nicht in ein Frauenhaus geflüchtet hat und auch sonst noch keine Maßnahmen zu seinem Schutz beantragt oder erhalten hat. Insbesondere mit Blick auf den großen Mangel an Plätzen in Frauenhäusern müssen Gewaltbetroffene anderweitig Schutz und Schlafplatz finden, beispielsweise bei Freund*innen oder Familienmitgliedern. Dies sollte ihnen nicht zum Nachteil gereichen. Daher fordert der VAMV, dass eine weitere Fallvariante (Nummer 4) als Auffangtatbestand eingefügt wird, die auch solche Konstellationen berücksichtigt. Diese sollte an das Vorliegen von Anhaltspunkten für häusliche Gewalt anknüpfen, die ohnehin im Rahmen der Amtsermittlungspflicht berücksichtigt werden müssen. Dazu sollten Hinweise beispielsweise der Betroffenen selbst, aus Ermittlungsakten oder medizinische Befunde genügen.

Für die bereits bestehende örtliche Zuständigkeit des Gerichts im Bezirk, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (bspw. § 152 Abs. 2 Nr. 1 FamFG), wird noch auf die Schwierigkeit hingewiesen, dass in der Praxis die Schutzeinrichtung (das Frauenhaus) von den Gerichten nicht immer als gewöhnlicher Aufenthaltsort gewertet wird. Teilweise werten die Gerichte die Schutzeinrichtung als tatsächlichen, aber nicht gewöhnlichen Aufenthaltsort. Hier sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass die Schutzeinrichtung als der gewöhnliche Aufenthaltsort zu werten ist.

3.2. Wahlgerichtsstand in Gewaltschutzverfahren

In § 211 FamFG-E soll für Gewaltschutzverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) neben den bereits bestehenden drei Wahlgerichtsständen ein weiterer Wahlgerichtsstand eingeführt werden. Demnach soll nach Wahl der antragstellenden Person auch das Gericht, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, örtlich zuständig sein.

Der VAMV begrüßt die Möglichkeit eines weiteren Wahlgerichtsstandes, da dies in bestimmten Konstellationen den Wünschen der gewaltbetroffenen Person entsprechen kann, insbesondere um eine räumliche Nähe zum Gerichtsort herzustellen und so Belastungen durch das Verfahren geringer zu halten.

Auch in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der Praxis die Schutzeinrichtung (regelmäßig das Frauenhaus) von den Gerichten nicht immer als gewöhnlicher Aufenthaltsort gewertet wird. Auch hier sollte daher eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass die Schutzeinrichtung als gewöhnlicher Aufenthaltsort zu werten ist. Andernfalls läuft die Neuregelung zu den Wahlgerichtsständen leer.

3.3. Wahlgerichtsstand in Scheidungsverfahren

Der VAMV vermisst allerdings eine Ausnahmeregelung für Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen. Die örtliche Zuständigkeit in diesen Verfahren ist in § 122 FamFG geregelt. Dort heißt es: „Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge: 1. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat [...]“. Aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit und festgelegten Rangfolge stellt dies ein Problem in Fällen häuslicher Gewalt dar. Auch hier muss daher die Möglichkeit einer Wahl geschaffen werden, sodass alternativ auch der frühere gewöhnliche Aufenthalt des Kindes maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts sein kann.

Das Fehlen einer solchen Wahlmöglichkeit in Fällen häuslicher Gewalt verwundert umso mehr, als dass der Referentenentwurf in § 1565 Abs. 2 BGB-E im Rahmen der Härtefallscheidung explizit auf Fälle von Gewalt eingeht. Dort wird die Ausnahme bei unzumutbarer Härte vom sonst notwendigen Trennungsjahr als Voraussetzung für eine Scheidung dahingehend konkretisiert, als dass diese in der Regel vorliegt, wenn der andere Ehegatte den antragstellenden Ehegatten oder ein in dessen Haushalt lebendes Kind vorsätzlich und widerrechtlich am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat. Diese Konkretisierung begrüßt der VAMV, wobei sich allerdings die Frage stellt, warum hier nicht an den Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention angeknüpft wird. Daher regt der VAMV an, die Regelvermutung an den Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention anzuknüpfen.

4. STÄRKUNG DER STELLUNG DES KINDES IM VERFAHREN

4.1. Verfahrensfähigkeit des Kindes

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG-E sind minderjährige Kinder verfahrensfähig, „wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und entweder in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, oder in sonstigen Angelegenheiten, in denen sie vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden sollen, eine Verfahrenshandlung ausüben oder erklären, ihre Rechte ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters wahrnehmen zu wollen“.

Der VAMV begrüßt, dass durch die geplante Regelung Minderjährige in allen Sorge- und Umgangsverfahren ab 14 Jahren verfahrensfähig sind, sofern sie eine Verfahrenshandlung ausüben oder erklären, ihre Rechte ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters wahrnehmen zu wollen. Nach aktueller Rechtslage ist dies nämlich nicht für alle Verfahren gewährleistet, sondern

die Rechtsprechung nimmt Verfahrensfähigkeit nur im Umgangsrecht und im Rahmen der Widerspruchsrechte des § 1671 BGB an. In Beschwerdeverfahren wird dagegen in allen Sorge- und Umgangsverfahren eine Verfahrensfähigkeit ab 14 Jahren angenommen.³

Allerdings sieht der VAMV ein Festhalten an der festen Altersgrenze von 14 Jahren kritisch. Mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere Art. 12 UN-KRK, wäre es wünschenswert gewesen, wenn sich die Bundesregierung mit der Frage von flexiblen Altersgrenzen auseinandergesetzt hätte. Ein rechtsvergleichendes Beispiel stellt hier die Schweiz dar, die statt einer festen Altersgrenze die Urteilsfähigkeit als relevanten Anknüpfungspunkt für die Wahrnehmung von Rechten im Verfahren vorsieht. Auch gibt es für die Altersgrenze von 14 Jahren keine wissenschaftliche Erkenntnisgrundlage.

4.2. Gespräche mit Verfahrensbeistandschaft und sachverständigen Personen

§ 158d FamFG-E wird als neue Regelung eingefügt und regelt die Gespräche der Verfahrensbeistandschaft mit dem Kind: Die Eltern haben es der Verfahrensbeistandschaft zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. Dieses soll zumeist in Abwesenheit der Eltern erfolgen. Kommen die Eltern diesen (in Absatz 1 geregelten) Pflichten nicht nach, kann das Gericht nach Absatz 2 anordnen, dass die Eltern ein persönliches Gespräch binnen einer gesetzten Frist, ggf. auch in Abwesenheit der Eltern, ermöglichen müssen. Diese Anordnung kann nicht selbstständig angefochten werden (Absatz 4), sondern nur innerhalb einer Beschwerde gegen die Hauptsacheentscheidung. Über die Verweisung in § 163 Abs. 3 FamFG-E gilt der § 158d FamFG-E auch für Sachverständige, weshalb auch die folgenden Ausführungen teils übertragbar sind.

Der VAMV lehnt die vorgeschlagene Regelung ab. Die Pflicht der Eltern, Gespräche des Kindes mit der Verfahrensbeistandschaft zu ermöglichen, folgt bereits aus der allgemeinen Mitwirkungspflicht des § 27 FamFG. Die Neuregelung ist daher lediglich im Zusammenspiel mit der möglichen gerichtlichen Anordnung des § 158d Absatz 2 FamFG-E erforderlich. Diesen lehnt der VAMV ab. Sie suggeriert, dass es sich um eine Vielzahl von Fällen handelt, in denen Elternteile der Verfahrensbeistandschaft Gespräche mit ihrem Kind verweigern. In den meisten Fällen ermöglichen jedoch die Eltern diese Gespräche. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist dies nicht der Fall. Eine zwangsmittelbewehrte Regelung für wenige Ausnahmefälle zu schaffen, schießt zum einen über das Ziel hinaus. Zum anderen wird der falsche Eindruck erweckt, dass Elternteile nur unter Zwangsmitteln dazu zu bringen sind, sich im familiengerichtlichen Verfahren kooperativ zu verhalten. Auch bezweifelt der VAMV, dass die Festsetzung von Zwangsgeld und Zwangshaft gegen einen Elternteil dazu führt, dass zwischen Verfahrensbeistandschaft und Kind eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut werden kann. Die Geeignetheit der Neuregelung ist aus diesem Grunde fraglich und wäre in der Folge nicht verhältnismäßig.

³ § 60 FamFG; Gesetzesbegründung, S. 41 m.w.N.

Zudem muss vor Einführung einer solchen Regelung garantiert sein, dass Verfahrensbeistand*innen grundsätzlich über ausreichende Kenntnisse zu den Formen häuslicher Gewalt, ihrer Dynamiken, ihrer Auswirkungen auf gewaltbetroffene Elternteile und über Auswirkungen von miterlebter Gewalt auf Kinder haben. Auch Verfahrensbeistand*innen muss klar sein, dass häusliche Gewalt im Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens zu berücksichtigen ist und der Gewaltschutz Vorrang hat (kein Hinwirken auf Einvernehmen, keine gemeinsame Anhörung etc.) Dafür braucht es eine entsprechende Ergänzung dieser Kenntnisse im Anforderungskatalog des § 158a Abs. 1 S. 1 FamFG. Die Aus- und Fortbildung muss wissenschaftlich fundiert sein und eine kindeswohlzentrierte und gewaltsensible Haltung einnehmen: Pseudowissenschaftliche Konzepte wie Eltern-Kind-Entfremdung (PAS) dürfen nicht Bestandteil von Fortbildungen sein, da sie in der Praxis dazu führen, den Gewaltschutz auszuhebeln.⁴

Um sicherzustellen, dass das Gericht eine Verfahrensbeistandschaft bestellt, die tatsächlich die Qualifikationsanforderungen des § 158 Absatz 1 FamFG erfüllt, müssen diese dem Gericht regelmäßig nachgewiesen werden. Dafür muss der Passus „auf Verlangen des Gerichts“ in § 158a Abs. 1 S. 2 und 4 FamFG gestrichen werden. Des Weiteren sollte die Bestellpraxis insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Verfahrensbeistand*innen evaluiert werden. Zudem sollte überlegt werden, nach Vorbild Österreichs eine staatliche Stelle (dort: Justizbetreuungsagentur) einzurichten, welche insbesondere die Qualifikation von Verfahrensbeistand*innen prüft, eine entsprechende Liste führt und eine konkrete Person vorschlägt („namhaft macht“).⁵

Auch muss die Möglichkeit der Entpflichtung der Verfahrensbeistandschaft gestärkt werden, statt Elternteile unter Androhung von Zwangsmittel dazu zu verpflichten, Gespräche dieser mit ihrem Kind zu ermöglichen. Gegenwärtig haben Eltern kaum rechtliche Möglichkeiten, die Entpflichtung einer*s Verfahrensbeistand*in zu bewirken. Wenn die Eltern nun aber mit Zwangsmitteln gezwungen werden können, der*dem Verfahrensbeistand*in den Kontakt zu ihrem Kind zu ermöglichen, müssen auf der anderen Seite auch ihre rechtlichen Möglichkeiten gestärkt werden, die Entpflichtung einer*s nicht geeigneten oder für ihr Kind gar schädlichen Verfahrensbeistand*in ohne ausreichende Kenntnisse zu häuslicher Gewalt zu bewirken. Auch das verfahrensfähige Kind sollte die Möglichkeit erhalten, die konkrete Person abzulehnen. Denn ohne ein entsprechendes Vertrauensverhältnis kann auch keine sinnvolle Interessenvertretung des Kindes vorgenommen werden.

5. ANFECHTBARKEIT VON UMGANGSENTSCHEIDUNGEN

Der Referentenentwurf regelt in § 57 S. 3 Nr. 2, S. 4 FamFG-E, dass auch Entscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung über den Umgang des Kindes mit einem Elternteil

⁴ Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, veröffentlicht am 07.10.2022, S. 75–76.

⁵ Siehe beispielsweise [Kinderbeistand - Tätigkeitsfelder und Jobs | JBA](#). Alternativvorschläge unterbreitet beispielsweise der Zehnte Familienbericht vom 16.01.2025, BT-Drs. 20/14510: dieser schlägt eine eigene Zuständigkeit einer*r Familienrichter*in für die Bestellung von Verfahrensbeistand*innen oder das Führen einer zentralen Liste vor, [Zehnter Familienbericht - BMBFSFJ](#), S. 308, 378.

anfechtbar sind, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs eine mündliche Erörterung durchgeführt hat und der Umgang für mehr als drei Monate (insgesamt) geregelt wird.

Der VAMV befürwortet die regelmäßige Anfechtbarkeit von Umgangsentscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz. Eine Öffnung der Beschwerdemöglichkeit für Umgangsentscheidungen ist dringend geboten. Die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) bestehende Möglichkeit, ein Wechselmodell im Rahmen eines Umgangsverfahrens im Wege der einstweiligen Anordnung gerichtlich anzuordnen, wird durch den Referentenentwurf zum Kindschaftsrecht bestätigt. Dasselbe gilt für die Entscheidung des BGH vom 17.12.2025 (XII ZB 279/25), nach welchem auch die Verlagerung des Lebensmittelpunktes des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil innerhalb einer einstweiligen Anordnung im Umgangsrecht möglich ist. Der vorliegende Referentenentwurf verweist in seiner Begründung sogar explizit auf diese Entscheidung, ohne diese kritisch zu hinterfragen (S. 46).

Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine solche Entscheidung unanfechtbar, auch wenn sie in Fällen häuslicher Gewalt getroffen wurde. Zudem hat sie weitreichende Folgen auch für die Höhe von Unterhaltsleistungen und das Bestehen von Ansprüchen auf Sozialleistungen. Ferner werden mit einer einstweiligen Anordnung des Wechselmodells oder eines Wechsels des Lebensmittelpunktes mit Blick auf das im Rahmen des Kindeswohls zu berücksichtigende Kontinuitätsprinzip für das Hauptsacheverfahren Fakten geschaffen. Ein Hauptsacheverfahren wird in der Regel mehrere Monate dauern. Die in dieser Zeit gelebte Betreuungsregelung wird also nicht nur eine kurze Übergangssituation sein. Damit wird sie aufgrund des zu berücksichtigenden Kontinuitätsprinzips einen nicht unerheblichen Einfluss auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens haben. Daneben bedeutet eine Anordnung des Wechselmodells oder der Wechsel des Lebensmittelpunktes gerade bei kleinen Kindern in den allermeisten Fällen eine gravierende Änderung ihrer Lebenssituation, auch wenn es sich nur um einen Zeitraum von einigen Monaten handelt.

Insbesondere eine Anordnung von Umgangskontakten im Wege der einstweiligen Anordnung kann eine grundrechtsrelevante Gefährdungslage entstehen lassen, wenn Umgangskontakte zu einem gewaltausübenden Elternteil angeordnet werden, zum Beispiel wenn der gewaltbetroffene Elternteil mit den Kindern in ein Frauenhaus geflüchtet ist und dort Schutz gesucht hat. Schließlich ist häusliche Gewalt eine Menschenrechtsverletzung. Der gewaltbetroffene Elternteil muss dann unter Umständen für mehrere Monate ihn selbst gefährdende Umgangskontakte des Kindes mit dem gewaltausübenden Elternteil ermöglichen, ohne dagegen die Möglichkeit eines Rechtsmittels zu haben. Gerade auch für diese Fälle ist die Anfechtbarkeit solcher Umgangsentscheidungen notwendig.

Die vorgesehene Einschränkung, dass Umgangsentscheidungen im Eilverfahren nur dann anfechtbar sind, wenn die Umgangsentscheidung mindestens drei Monate andauert, hat Vor- und Nachteile. Gegen eine solche Drei-Monatsregel spricht, dass es gerade bei häuslicher Gewalt Fehlentscheidungen geben kann, die in diesen Fällen nicht anfechtbar sind, wie beispielsweise die Anordnung von Umgang. Mit den beiden Referentenentwürfen zum Kindschaftsrecht und FamFG verbindet sich jedoch die Hoffnung, dass sich die Qualität von Entscheidungen mit Bezug zu häuslicher Gewalt verbessert und es diese Konstellationen entsprechend nicht mehr gäbe.

Insbesondere Umgangsentscheidungen mit größerem Ausmaß, wie die Verlagerung des Lebensmittelpunktes oder der Anordnung eines Wechselmodells, dürften auch nicht nur für einen Zeitraum unter drei Monaten angeordnet werden. Für die im Referentenentwurf stehende Drei-Monatsregelung spricht daher vor allem, dass es um kürzere Entscheidungen in der Regel von geringer Relevanz geht und durch die fehlende Anfechtbarkeit etwas Ruhe für alle Beteiligten einkehren kann, was insbesondere auch bei Betroffenheit von häuslicher Gewalt wichtig ist. So kann eine Anfechtbarkeit jedweder Umgangsentscheidungen wie z.B. eine einmalige Ferienregelung auch nicht durch den gewalttätigen Elternteil instrumentalisiert werden. Aufgrund der Kürze der Umgangsregelung besteht auch nicht die Gefahr, dass sich diese verfestigen kann. Insgesamt bewertet der VAMV diese Regelung daher als positiv.

6. KEINE DURCHSETZUNG DES UMGANGS MIT ORDNUNGSMITTELN

Der VAMV fordert die Streichung des § 89 FamFG, der die Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft zur Durchsetzung von Umgangsregelungen vorsieht. Diese Regelung dient der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen und soll sicherstellen, dass Umgangsregelungen beachtet werden. Sie adressiert und belastet den (haupt-)betreuenden Elternteil einseitig.

Aus Sicht des VAMV ist insbesondere die Verhängung von Ordnungshaft nicht mit dem Kindeswohl vereinbar. Die Inhaftierung eines Elternteils führt regelmäßig nicht zu einer Verbesserung der familiären Situation, sondern kann bestehende Konflikte weiter verschärfen. Kinder erleben die Sanktionierung eines Elternteils häufig als zusätzliche Belastung und geraten nicht selten in Loyalitätskonflikte. Hinzu kommt, dass die Verhängung von Ordnungshaft den betroffenen Elternteil zeitweise an der Wahrnehmung seiner Betreuungs- und Erziehungsaufgaben hindert. Dies kann sich unmittelbar auf die Lebenssituation des Kindes auswirken und zusätzliche organisatorische, finanzielle und emotionale Belastungen für die Familie nach sich ziehen.

Aber auch die, meist notwendigerweise vorangehende, Verhängung von Ordnungsgeld lehnt der VAMV ab. Das Kind kann gute Gründe haben, weshalb es den Umgang mit dem anderen Elternteil ablehnt. Idealerweise wird in solchen Fällen erst gar kein Umgang gegen den Kindeswillen angeordnet. Sollte es dennoch zu einer Umgangsregelung kommen oder aber das Kind im Laufe der Zeit sich gegen einen Umgang mit dem anderen Elternteil entscheiden, darf es dem hauptbetreuenden Elternteil nicht aufgezwungen werden, das Kind zum Umgang zu zwingen. Dies umgeht zudem die Regelung des § 90 Abs. 2 FamFG, nach welchem dem Kind gegenüber kein Zwang zur Durchsetzung des Umgangsrechts ausgeübt werden darf. Denn ein Zwang gegen den Elternteil würde letztlich zu Zwang gegenüber dem Kind führen und dessen Willen missachten. Schlimmstenfalls könnte sich dies negativ auf die Beziehung zwischen Kind und hauptbetreuendem, zwangsausübenden Elternteil auswirken.

7. KENNTNISSE IM BEREICH HÄUSLICHER GEWALT

7.1. Erlangen von Kenntnissen im Bereich häuslicher Gewalt

Nach dem Art. 23b Abs. 3 GVG sollen Familienrichter*innen über belegbare Kenntnisse in verschiedenen Bereichen verfügen. Durch den Referentenentwurf sollen dort Kenntnisse im Gewaltschutzrecht sowie zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt ergänzt werden.

Der VAMV begrüßt die Aufnahme dieser Kenntnisse, da nur durch entsprechende Qualifizierungen Dynamiken häuslicher Gewalt erkannt und deren Folgen in einer Entscheidung berücksichtigt werden können. Das Ziel dieses Referentenentwurfes, aber auch des Referentenentwurfes zum Kindschaftsrecht, häusliche Gewalt besser zu berücksichtigen und betroffene Personen besser zu schützen, kann ohne entsprechende Kenntnisse nicht erreicht werden. Auch um nicht wissenschaftliches Arbeiten von Sachverständigen oder die Verwendung pseudowissenschaftlicher Konzepte wie dem PAS in der Arbeit und Argumentation der anderen Akteur*innen zu erkennen, ist eine qualifizierte Fortbildung notwendig. In die Aufzählung der Kenntnisse im § 23b GVG sollten darüber hinaus auch Kenntnisse zu einer kindgerechten Justiz sowie zur UN-Kinderrechtskonvention aufgenommen werden.

Der Gesetzgeber versäumt leider erneut, die Qualifikationsanforderungen als eine echte Pflicht auszugestalten, um die Qualifikation aller Familienrichter*innen deutschlandweit sicherzustellen. Eine solche Pflicht ist verfassungsmäßig und greift insbesondere nicht in die sachliche Unabhängigkeit der Richter*innen ein; vielmehr stärken regelmäßige Fortbildungen die sachliche Unabhängigkeit.⁶ Die Fortbildungspflicht sollte zudem bereits vor Dienstantritt greifen, um von Beginn an die Qualität kindschaftsrechtlicher Entscheidungen zu gewährleisten. Dafür genügt auch nicht die Formulierung im § 23b Abs. 3 S. 4 GVG: „Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“ Über eine Fortbildungspflicht hinaus sollte der Gesetzgeber sich zudem mit der Schaffung einer eigenen Familiengerichtsbarkeit auseinandersetzen.

Fortbildungen müssen außerdem ausreichend in der Personalbemessung (PEBB§Y) berücksichtigt werden, damit Familienrichter*innen genügend Zeit haben, an Fortbildungen teilzunehmen. Die Finanzierung der Fortbildungen muss übernommen werden. Zudem sollte das Beförderungswesen an Qualifikationen und Weiterbildungen gekoppelt werden. Die Qualität von Fortbildungsangeboten muss sichergestellt werden.

Darüber hinaus sollte bereits in der juristischen Ausbildung gewährleistet werden, dass Grundzüge im Kindschaftsrecht, zum Gewaltschutz, zu den Dynamiken von häuslicher Gewalt, zum Sexualstrafrecht sowie zur Entwicklungspsychologie von Kindern und einer kindgerechten

⁶ Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Zur Verfassungsmäßigkeit einer Fortbildungspflicht für Richter, WD 3 - 3000 - 229/19, 02.10.2019.

Anhörung vermittelt werden. Diese Bereiche kommen bisher gar nicht oder wenn überhaupt vereinzelt und als Wahlmöglichkeiten im juristischen Studium vor. Im Referendariat und im zweiten Staatsexamen wird das Familienrecht soweit ersichtlich in allen Bundesländern ausgeklammert.

7.2. Zuständigkeit derselben Abteilung

Nach bestehender Regelung in § 23b Abs. 2 S. 1 GVG „sollen alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden.“ Ergänzt wird nun in § 23b Abs. 2 S. 2 GVG-E: „Sind seit Beendigung einer Familiensache noch keine drei Jahre vergangen, so sind alle Familiensachen, die denselben Familienkreis betreffen, derselben Abteilung zuzuweisen.“

Der VAMV begrüßt die Neuregelung, die dazu führt, dass Familiensachen derselben Familie von derselben Abteilung entschieden werden, wenn es innerhalb der letzten drei Jahre bereits eine anhängige Gewaltschutzsache oder Kindschaftssache gab. Dies ist zwar bereits jetzt weitgehende Praxis, soll aber durch die neue Regelung sichergestellt werden (Gesetzesbegründung, S. 70).

Durch die neue Regelung wird gewährleistet, dass bereits erworbene Kenntnisse und geführte Gespräche zu einer Familie innerhalb anderer Verfahren genutzt werden können und kongruente Entscheidungen getroffen werden. Auch können so Gewaltvorfälle besser berücksichtigt und beobachtet werden. Dies befördert, dass in umgangs- und sorgerechtlichen Verfahren Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz Beachtung finden können und vermindert die Gefahr widersprüchlicher oder sich überschneidender Entscheidungen in Kindes- und Gewaltschutzsachen (vgl. Gesetzesbegründung, S. 71).

8. RESÜMEE

Der VAMV begrüßt viele der vom BMJV vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen. Positiv sieht er vor allem die Anknüpfung an den Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention, die Aufnahme von Kenntnissen zum Gewaltschutz und zu den Dynamiken von häuslicher Gewalt, die Schaffung von Wahlgerichtsständen, die Klarstellung der Amtsermittlungspflicht zu häuslicher Gewalt und die Ausnahme vom Hinwirken auf ein Einvernehmen bei häuslicher Gewalt. Damit adressiert der Gesetzgeber bestehende Probleme in der Praxis und stärkt den Gewaltschutz in Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen. Auch die Anfechtbarkeit von Umgangsentscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz begrüßt der VAMV.

Einige der genannten Regelungen gehen jedoch nicht weit genug oder lassen Schutzlücken offen. Daher fordert der VAMV den Gesetzgeber auf, an folgenden Stellen nachzubessern: Es sollte eine Fortbildungspflicht bereits vor Dienstantritt eingeführt werden, die Aufnahme von Kenntnissen zu häuslicher Gewalt sollten auch für Verfahrensbeistandschaft und Sachverständige erfolgen, die Gefährdungsanalyse sollte ausgebaut und bundesweit gestärkt und umgesetzt werden, eine Ausnahme zum Hinwirken auf Einvernehmen sollte auch für die Beauftragung von Sachverständigen und die Bestellung von Verfahrensbeistand*innen ins Gesetz aufgenommen werden und es sollte ein Wahlgerichtsstand in Scheidungssachen ergänzt werden.

Der VAMV kritisiert, dass weiterhin Zwang gegenüber dem (hauptbetreuenden) Elternteil ausgeübt werden kann, um den Umgang auch gegen den Willen des Kindes durchzusetzen. Zudem fehlt eine Ausnahme für Fälle häuslicher Gewalt in Bezug auf das Beschleunigungsgebot und es sollte in diesen Fällen ausdrücklich die Möglichkeit einer getrennten Anhörung normiert werden. Die erweiterten Pflichten der Eltern, Gespräche des Kindes auch unter Zwang mit der Verfahrensbeistandschaft zu ermöglichen, lehnt der VAMV ab, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Eltern und das Kind die Bestellung einer konkreten Verfahrensbeistandschaft nicht selbstständig anfechten können.

Berlin, 9. Juli 2026

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Ansprechperson:

Lea Zimmermann

www.vamv.de